

**Erhaltungssatzung nach § 172 Abs. 1 Nummer 1 BauGB
für die Gartenstadt Hellerau
Vom 18. Juni 1992**

*Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 44/92 vom 12.11.92,
geändert in Nr. 42a/01 vom 18.10.01*

Aufgrund von § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBI. I S. 255) und der §§ 172 und 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Dresden in ihrer Sitzung am 18. Juni 1992 folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet:

Norden: Wilhelm-Külz-Straße

Osten: Hendrichstraße, Am Hellerrand, Friedhof (Flurstück 175a, 175b), Klotzscher Weg

Westen: Autobahn bis Anschluss von Wilhelm-Külz-Straße

Süden: Moritzburger Weg bis Gemarkungsgrenze Hellerau, Gemarkungsgrenze Hellerau bis Grüne Telle, Grüne Telle bis Gemarkungsgrenze Hellerau, Gemarkungsgrenze Hellerau bis Schnittpunkt mit Flurstück 449/4, Grenze von Flurstück 449/4, Flurstück 519/1 bis Autobahn
Der Geltungsbereich der Satzung ist zeichnerisch in der Anlage der Vorlage dargestellt. Die zeichnerische Darstellung ist maßgebend.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedarf der Abbruch, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1. Die öffentliche Bekanntmachung der vorstehend in § 1 Satz 2 genannten Anlage, die den Geltungsbereich der Satzung im Maßstab 1:5000 zeichnerisch darstellt, erfolgt durch Niederlegung in den Diensträumen des Stadterneuerungsamtes im Dienstgebäude der Stadtverwal-

tung, Dr.-Külz-Ring 19, 8010 (neu: 01001) Dresden. Die zeichnerische Darstellung kann dort während der Dienststunden durch jedermann eingesehen werden. Eine verkleinerte Fassung dieser Anlage ist nachfolgend wiedergegeben.

2. Das Regierungspräsidium Dresden als höhere Verwaltungsbehörde hat die Erhaltungssatzung mit Bescheid vom 9. Oktober 1992 (Az.: 52-2510/92-151) genehmigt.

Dresden, 12. November 1992

gez. Dr. Herbert Wagner
Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt Dresden

Anlage
Karte